

**Gebührensatzung**  
**der Gemeinde Nordkirchen vom ... Dezember 2014**  
**zur Satzung über die Abfallentsorgung in der**  
**Gemeinde Nordkirchen vom 22. Dezember 2000**

**(gültig ab 01.01.2015)**

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der zurzeit jeweils geltenden Fassung

§§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 564),

§§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW S. 687),

in Verbindung mit der Satzung der Gemeinde Nordkirchen über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nordkirchen vom 22. Dezember 2000 in der Fassung der 2. Änderung vom 14. Dezember 2010 (gültig ab 01.01.2011)

hat der Rat der Gemeinde Nordkirchen in seiner Sitzung am 04. Dezember 2014 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Gebührensätze**

(1) Die jährlichen Abfallentsorgungsgebühren nach § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nordkirchen ab dem 01.01.2015 betragen im

**Bezirk I**

- |                                                                                                                                                             |              |          |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|----------|
| a) für jedes 80-Liter-Abfallgefäß bei 4-wöchiger Abfuhr                                                                                                     | (Restabfall) | 185,00 € |
| b) für jedes 120-Liter-Abfallgefäß bei 4-wöchiger Abfuhr                                                                                                    | (Restabfall) | 277,00 € |
| c) für jedes 240-Liter-Abfallgefäß bei 4-wöchiger Abfuhr                                                                                                    | (Restabfall) | 554,00 € |
| d) für ein zusätzliches Abfallgefäß (Restabfall) in begründeten Fällen (Inkontinenz, Windeln)                                                               |              | 84,00 €  |
| e) Behälteränderungsdienst                                                                                                                                  |              | 16,00 €  |
| f) für Eigenkompostierer, die auf Antrag vom Anschluss an die Biotonne befreit wurden, verringert sich die zu entrichtende Gebühr der Buchstaben a) - c) um |              | 10,00 €  |
| g) für einen 80-Liter-Restabfallsack                                                                                                                        |              | 3,70 €   |

## **Bezirk II**

- |                                                                                               |          |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) für jedes 80-Liter-Abfallgefäß bei 4-wöchiger Abfuhr (Restabfall)                          | 110,00 € |
| b) für jedes 120-Liter-Abfallgefäß bei 4-wöchiger Abfuhr (Restabfall)                         | 165,00 € |
| c) für jedes 240-Liter-Abfallgefäß bei 4-wöchiger Abfuhr (Restabfall)                         | 330,00 € |
| d) für ein zusätzliches Abfallgefäß (Restabfall) in begründeten Fällen (Inkontinenz, Windeln) | 84,00 €  |
| e) Behälteränderungsdienst                                                                    | 16,00 €  |
| f) für einen 80-Liter-Restabfallsack                                                          | 3,70 €   |

(2) Die in Abs. 1 Buchstaben a) bis c) genannten Gebührensätze beinhalten im

### **Bezirk I**

die zusätzliche Abfuhr der Biotonne und der Papiermonotonne sowie die Abfuhr von Grünabfällen, Sonderabfall (Schadstoffmobil), und die Kosten für den Betrieb des Wertstoffhofes.

### **Bezirk II**

die zusätzliche Abfuhr der Papiermonotonne sowie die Abfuhr von Sonderabfall (Schadstoffmobil) und die Kosten für den Betrieb des Wertstoffhofes.

Mit der Gebühr für den 80-Liter-Restabfallsack sind die Kosten für Sammlung, Transport und Deponierung abgegolten.

(3) Sonderabfuhr, zusätzliche Abfuhr sowie Gefäß- bzw. Containergrößen, die auf Antrag des Entsorgungspflichtigen aufgestellt werden, sind gemäß den jeweiligen Rechnungsbeträgen (Gefäßstellung, Leerungs-, Transport- und Verwertungskosten) des Entsorgungsunternehmens zusätzlich zu bezahlen. Die Abrechnung erfolgt durch Einzelabrechnung.

## **§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner. Auf die §§ 6 und 23 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nordkirchen wird verwiesen.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen wird.
- (3) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung nach § 18 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nordkirchen schuldhaft versäumt

hat, so haftet er für die Abfallentsorgungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde Nordkirchen entfallen, neben dem neuen Eigentümer.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach der Zahl und der Größe der Abfallbehälter für Restabfall.

### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Abfallentsorgungsgebühren**

Die zu entrichtende Gebühr wird von der Gemeinde durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen; gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.

Die Gebühr für den 80-Liter-Restabfallsack (§ 1 Abs. 1 Bezirk I: Buchstabe g), Bezirk II: Buchstabe f) ist fällig bei Erwerb des Abfallsackes.

### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Die Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.